

IV, 4^m F.

3, 389.



17



[Faint, mostly illegible text from an inserted parchment fragment, likely a list or index.]

12

13

14



16
In Gottes Gnaden/ Wir Johann Casimir/

Hertzog zu Sachsen/Landgrafe in Thüringen/vnd Marggrafe zu Weis-
sen / Sügen allen vnd jeden vnsern Vnterthanen vnd Verwandten dieses vnser Orts Landes zu
Francken / hiermit zu wissen / Daß vns zu vielen vnterschiedenen mahlen / beydes schrift: so wohl
mündlichen fürkommen / haben es auch über die eingelangte erkündigung / mehrmals selbst ge-
sehen vnd befunden/wie eine gute zeit hero/viel müßiggenger vnd gemeines gesinde / in vnsern vnd
der benachbarten gehülzen / mit abhawunge allerhand frischen stemmen/von Aichen/Bircken/
Fichten/Tennen vnd andern holzes / neben endtwendung anderer sachen/ grossen schaden gethan/
welches sie zum theil vor sich verbraucht / anders aber verpartieret/vnd verkauft / vnd ungeachtet
ihrer ehliche oftmals dafür verwarret / gepfendet vnd gestrafft worden/Daß sie sich hieran doch
wenig gekehret/sondern in denen zwar vnzimlichen gedanken gestanden / ob hetten sie recht vnd
macht in dem gehülzen ihres gefallen zuhandeln vnd zu hausen / Vnd wie wol wir nun dahero
gnugsam vnd erhebliche vrsache zu nemen / vmb des mißbrauchs / vntrew / vnd noch mehr befah-
renden verwüstunge willen / eines mit dem andern darauß zu weisen / vnd ihnen das holzen zuver-
bieten / Diess weil wir aber hierunder die recht hausarme Leute / welche eins theils hierzu vielleicht
vnschuldigen kommen möchten/angesehen/vnd doch wie es hinführo zuhalten / vnd was inen disfalls
erlaubt seyn solle/gebürende verordnung anzustellen/vnombgenglichen bewogen werden. So
wollen wir demnach ihnen zu gute gestatten vnd nachgeben / Daß bemelte vnser arme Vntertha-
nen in der woche zween tage lang/als die Mittwochen vnd Sambstag ins holz gehen / aber hier-
gegen alle die jenigen so sich dessen gebrauchen/bey vnsern Forstern vñ Knechten zu vorn angeben/vnd
einschreiben lassen/Ingleichniß keine waffen/von Arten/Peulen/vnd anders/Ausser einem Hacken/
zu erlangunge der durren äste/mit sich hinein nemen / auch nichts denn nur allein dürr Holz auff-
lesen / Mit der außrücklichen vermahnung / warnunge / vnd hernachgesetzten straffe/ Do eines
oder das andere hierwider gehandelt/sich betreten liesse / daß der oder die anfangs mit gefengnuß/
zum andermal mit dem Korbe gestrafft / Auch wo er sich hieran nicht kehre/endlich auß vnserm
Lande genzlichen gewisen werden sollen. Darauff allen vnsern Först: Wildtmeistern/ Forstern
vnd Knechten ernstlichen befehlende / Die wollen ob dieser vnserer verordnunge in einem vnd
dem andern steiff vnd vest halten / vnd daß derselben nicht zu wider gelebt / Sondern die Ver-
brecher jedes mals zu gebürender straff gezogen / vnd dardurch aller schaden abgewendet werden
möchte / mit getrewem auffmerckenden vleiß daran seyn / Die andern aber so sich des holzens ge-
brauchen / oberwente straff zu vermeiden / hiernach weniger nicht vnderthenigen vnd gehorsam-
lichen richten vnd erzeigen / Daran geschicht vnser zavorlesige gefellige meinunge. Vhr-
kundlichen haben wir vnser Secret hierunder aufftruckten lassen / Vnd geben zu Coburgk am
1. Augusti, Anno 1604.

Ein Breve zum Besten

Handwritten text in German, likely a legal or administrative document. The text is oriented vertically and contains several paragraphs of dense script. At the bottom right of the main text block, there is a date: '1. August, Anno 1604.'

A vertical marginal note on the right side of the page, written in a smaller hand.

A faint horizontal line of text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a separate note.



X9 3405. 44



TA 7 0L

nur 1 Stück bisher

VD 17

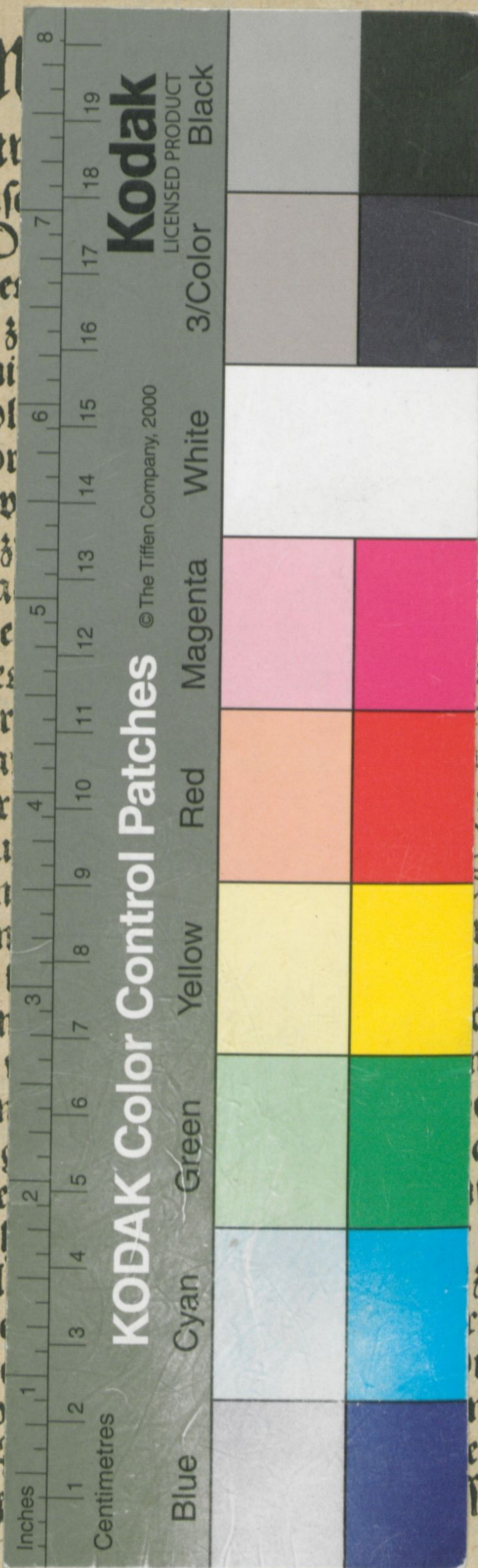
MI







Du Gottes Gnade
 Hertzog zu Sachsen/Car
 sen / Sügen allen vnnnd jeden vnser
 Francken / hiermit zu wissen / D
 mündlichen fürkommen / haben es
 sehen vnd befunden / wie eine gute z
 der benachtbarten gehülzen / mi
 Sichten / Tennen vnnnd andern hol
 welches sie zum theil vor sich verbr
 ihrer ehliche offtmals dafür ver
 wenig gekhret / sondern in denen z
 macht in dem gehülzen ihres gefa
 gnugsam vnnnd erhebliche vrsache
 renden verwüstunge willen / eines
 bieten / Diereil wir aber hier
 vnschuldigen kommen möchten / a
 erlaubet seyn solle / gebürende ver
 wollen wir demnach ihnen zu gu
 nen in der wochen zween tage lan
 gegen alle die jenigen so sich desser
 einschreiben lassen / Ingleichnüss
 zu erlangunge der durren äste / m
 lesen / Mit der außstrücklichen
 oder das andere hierwider gehar
 zum andermal mit dem Korbe
 Lande genzlichen gewisen werde
 vnnnd Knechten ernstlichen befel
 dem andern steiff vnnnd vest hal
 brecher jedes mals zu gebürende
 möchte / mit getrewem auffmer
 brauchen / oberwente straff zu
 lichen richten vnnnd erzeigen /
 kundlichen haben wir vnser G
 1. Augusti, Anno 1604.



16
Johann Casimir /
 vnd Marggrafe zu Meis
 andten dieses vnserorts landes zu
 en mahlen / bendes schrift: so wohl
 ündigunge / mehrmals selbstien ge
 gemeines gesinde / in vnsern / vnnnd
 en stemmen / von Aichen / Bircken /
 rer sachen / grossen schaden gethan /
 et / vnd verkaufft / vnnnd vngeachtet
 ft worden / Daß sie sich hieran doch
 estanden / ob hetten sie recht vnnnd
 a / Vnnnd wie wol wir nun dahero
 chs / vntrew / vnd noch mehr befah
 rissen / vnd ihnen das holzen zuver
 e / welche eins theils hierzu vielleicht
 thro zuhalten / vnd was inen diß fals
 ngflichen bewogen werden. So
 Daß bemelte vnser arme Vntertha
 Samstag ins holz gehen / aber hier
 rn vñ Knechten zu vorn angeben / vnd
 n / vnd anders / Außer einem Hacken /
 chts denn nur allein dürr Holz auff
 nd hernach gesetzten straffe / Do eines
 er oder die anfangs mit gefengknus /
 an nicht kehre / endlichen auß vnserm
 sern Först: Wildtmeistern / Forstern
 vnserer verordnunge in einem vnnnd
 zu wider gelebt / Sondern die Ver
 rech aller schaden abgewendet werden
 ie andern aber so sich des holzens ge
 nicht vnderthenigen vnnnd gehorsam
 effige gefellige meinunge. Ihr
 sen / Vnd geben zu Coburgk am

